

Ahaus, 18.11.2021

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

30.11.2021 TOP Ö 10

Beratungsgegenstand

Sachstandsbericht zur SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG oder auch SGB VIII) ist seit nunmehr 30 Jahren das für die Jugendhilfe gültige Gesetz. In diesen Jahren wurde es durch kleinere Veränderungen den aktuellen Gegebenheiten angepasst, so z.B. mit der Einführung des § 8a, der die Grundlage für das Handeln bei Kindeswohlgefährdung bildet.

Seit einigen Jahren gibt es Überlegungen für eine umfassende Reformierung des KJHG, die auch als „Große Lösung“ in Jugendhilfekreisen bekannt ist. Hierfür hat es seit 2013 mehrere Anläufe in den parlamentarischen Gremien gegeben, konkrete Gesetzesvorlagen wurden erarbeitet aber dann letztendlich doch nicht verabschiedet.

Der Veränderungsbedarf wurde im Rahmen des Koalitionsvertrages der 19. Legislaturperiode festgehalten und es wurde auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von November 2018 bis Dezember 2019 der Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ durchgeführt. Ergebnis dieses Dialogprozesses ist gewesen, dass es einen deutlichen Weiterentwicklungsbedarf in den unterschiedlichen Aufgabengebieten der Kinder- und Jugendhilfe gibt und dass es hierfür eines aufeinander abgestimmten gesetzlichen Rahmens bedarf. Daraus ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) entstanden, das im Sommer dieses Jahres sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat verabschiedet wurde. Seit dem 10.06.2021 ist es gültig.

Das KJSG ist ein sogenanntes Artikelgesetz, das in seinen 10 Artikeln jeweils Veränderungen in schon bestehende Gesetze beinhaltet: So z.B. das Familienverfahrensgesetz, das Jugendgerichtsgesetz, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz und natürlich auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Die wesentlichen Veränderungen sind in fünf Schwerpunktthemen zusammengefasst:

1. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

- Die Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung werden erhöht, die Aufsicht über Einrichtungen wird verbessert.

- Das Gesundheitswesen wird stärker in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen.
- Ärztinnen, Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe erhalten vom Jugendamt eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens bei Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung.
- Das Zusammenwirken von Jugendamt und Jugendgericht, Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden im Kinderschutz wird verbessert.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

- Die Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei vollstationären Leistungen wird von 75 auf 25 Prozent reduziert.
- Die Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige werden präzisiert und der Verbindlichkeitsgrad der Hilfestellung wird erhöht, so z.B. bei Hilfen die beendet waren und neu aufgelegt werden sollen.
- Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien wird die Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten eingeführt.
- Das Familiengericht kann anordnen, dass ein Kind/Jugendlicher auf Dauer in der Pflegefamilie verbleibt.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

- Die Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zusammengeführt.
- Für den Prozess der Umsetzung ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen, der sich in drei Phasen vollziehen soll
- Phase 1: Hier geht es um „Schärfungen“ einer ganzen Reihe von Vorschriften mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (z.B.: fallbezogene Zusammenarbeit bei unterschiedlichen Sozialleistungsträgern, Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tagesreinrichtungen)
- Phase 2.: Hier geht es um die Einführung der Funktion eines Verfahrenslotsen beim Jugendamt ab 2024. Eltern und Kinder erhalten einen verbindlichen Ansprechpartner, der sie durch das gesamte Verfahren begleitet.
- Phase 3: Ab 2028 soll die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfen auch für körperlich und/ oder geistig behinderte Kinder bei der Jugendhilfe liegen. Derzeit sind diese Hilfen im SGB IX geregelt und werden vom Sozialhilfeträger gewährt.

4. Mehr Prävention vor Ort

- Die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt, werden explizit um Hilfen für Familien in Notsituationen erweitert – hierzu werden Leistungsinhalte der im SGB VIII bereits als Hilfe vorgesehenen „Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen“ modernisiert und in den Katalog der erzieherischen Hilfen angenommen.
- Es wird klargestellt, dass im Rahmen von Hilfen zur Erziehung unterschiedliche Hilfen miteinander kombiniert werden können.
- Die Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen weiter ausgebaut werden.

5. Mehr Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern

- Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch durch die Jugendhilfe, auch ohne Wissen der Eltern.
- Beschwerdestellen (Ombudsstellen) sind flächendeckend einzurichten.
- Stationäre Jugendhilfeeinrichtungen haben für „ihre“ Kinder Möglichkeiten der Beschwerde außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.
- Eltern haben bei Hilfen außerhalb von Familien unabhängig von der Sorgerechtsregelung einen Rechtsanspruch auf Beratung und auch auf Beteiligung an der Hilfeplanung.

Fazit:

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz stellt das mit Abstand umfangreichste Änderungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz dar. Es ist zu begrüßen, dass es weitere Verbesserungen zum Kinderschutz gibt, dass auch die Rechte von Kindern und Eltern gestärkt wurden und dass Hilfen für Familien weiter ausgebaut und Hemmschwellen abgebaut werden sollen. Abzuwarten bleibt, wie die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sich entwickeln und ob der vorgegebene Zeitplan von sieben Jahren so eingehalten werden wird.

Die Neuregelungen, die bereits in Kraft getreten sind, stellen die öffentliche Jugendhilfe vor großen Herausforderungen. Überraschend war schon, dass der Gesetzgeber die Rechtsänderungen ohne jedwede Übergangsregelungen verabschiedet hat und somit diese Neuregelungen ab sofort in Kraft treten. Hier wird die öffentliche Jugendhilfe noch an neuen Konzepten und Strukturen arbeiten müssen und hier wird es noch einiges an Klärungsbedarf geben.

Die Verwaltung wird in den kommenden Monaten unterschiedliche Weiterbildungs- und Vernetzungsmöglichkeiten nutzen, um ein abgestimmtes örtliches wie auch regionales Verständnis für eine gesetzeskonforme Umsetzung der Rechtsänderung sicher zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

keine